



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/633/2023
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaf- ten/Kämmerei	Status: öffentlich AZ: Datum: 20.10.2023 Verfasser: Amt 20 Sascha Almstedt
Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW; hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1, Satz 3 GO NRW vom 27.09.2023	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
09.11.2023	Haupt- und Finanzausschuss
13.12.2023	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Auf die Sachverhaltsdarstellung in der als Anlage beigefügten Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1, Satz 2 GO NRW vom 27. September 2023 wird verwiesen.
Die Dringlichkeitsentscheidung wird dem Rat der Stadt Erkelenz gemäß § 60 Abs. 1, Satz 3 GO NRW zur Genehmigung vorgelegt.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Die nachfolgend aufgeführte Dringlichkeitsentscheidung vom 27. September 2023 gemäß § 60 Abs. 1, Satz 2 GO NRW wird hiermit genehmigt:

- „1. Den erheblichen überplanmäßigen Auszahlungen von 232.000,00 € bei der Maßnahme „S13010022 - Umgestaltung Grünring Westpromenade“ wird zugestimmt.

2. Die Deckung der Mehrauszahlungen erfolgt durch Minderauszahlungen in gleicher Höhe bei der Maßnahme „S11030001 - Ausbau Breitbandinfrastruktur Stadtgebiet Erkelenz“.

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja Nein

Eine unmittelbare Auswirkung auf den Klimaschutz oder die Klimafolgenanpassung ergibt sich durch den vorliegenden Beschluss nicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Anlage.

Anlage:

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1, Satz 2 GO NRW vom 27. September 2023

**Dringlichkeitsentscheidung
gem. § 60 Abs. 1, Satz 2 GO NRW**

**Zustimmung zu überplanmäßigen Auszahlungen gem. § 83 Abs. 2 GO NRW im
Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1, Satz 2 GO NRW**

I. Tatbestand:

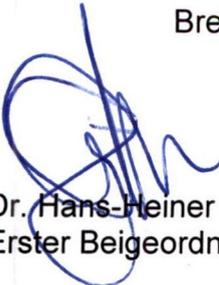
Die Baumaßnahme „S13010022 – Umgestaltung Grünring Westpromenade“ wird zum Teil über Zuwendungen gefördert. Der Zuwendungsgeber fordert eine Zahlung und Abrechnung der zuwendungsfähigen Zahlungen bis spätestens zum 30. September 2023. Damit die aktuell vorliegenden Rechnungen fristgerecht gezahlt und abgerechnet werden können, müssen zum Teil auf Verpflichtungsermächtigungen gebuchte Aufträge beim laufenden Haushaltsansatz der Baumaßnahme zur Verfügung gestellt werden. Damit die Umbuchung dieser auf Verpflichtungsermächtigungen gebundenen Mittel auf den Haushaltsansatz vorgenommen werden kann, ist ein Betrag von 232.000,00 € überplanmäßig beim Haushaltsansatz zur Verfügung zu stellen. In 2024 werden diese 232.000,00 € entsprechend weniger benötigt.

II. Rechtliche Würdigung

§ 83 Abs. 2 GO NRW sieht u.a. vor, dass erhebliche überplanmäßige Auszahlungen nur geleistet werden dürfen, wenn die Deckung im laufenden Jahr gewährleistet ist und der Rat diesen Mehrauszahlungen vorher zustimmt. Gedeckt werden können die Mehrauszahlungen von 232.000,00 € durch Minderauszahlungen in 2023 bei der Maßnahme „S11030001 – Ausbau Breitbandinfrastruktur Stadtgebiet Erkelenz“. Eine Einberufung des Rates bzw. des Haupt- und Finanzausschusses ist jedoch aufgrund der einzuhaltenden Ladungsfristen bis zum 30. September 2023 nicht mehr möglich. Soweit eine rechtzeitige Einberufung des Rates bzw. des Haupt- und Finanzausschusses nicht möglich ist, sieht § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW die Möglichkeit vor, dass der Bürgermeister zusammen mit einem Ratsmitglied in der Sache entscheiden kann.

III. Dringlichkeitsentscheidung

- „1. Den erheblichen überplanmäßigen Auszahlungen von 232.000,00 € bei der Maßnahme „S13010022 – Umgestaltung Grünring Westpromenade“ wird zugestimmt.
2. Die Deckung der Mehrauszahlungen erfolgt durch Minderauszahlungen in gleicher Höhe bei der Maßnahme „S11030001 – Ausbau Breitbandinfrastruktur Stadtgebiet Erkelenz“


Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter


Marwin Altmann
Ratsmitglied


Werner Krahe
Ratsmitglied